

# STPO-JU STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Studien- und Prüfungsordnung für den mit dem Grad eines *BACHELOR OF ARTS* (BA) abzuschließenden Studiengang

Journalismus und Unternehmenskommunikation

der

MU MEDIA UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Stand: 2020-10-01 (Fassung: 2021-08-10)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
<b>I.1 Studienleistungen .....</b>	<b>4</b>
§ 3 Studienzeit.....	4
§ 4 ECTS-Studienleistungen .....	4
§ 5 Praxisphase.....	5
<b>II Schlussbestimmung .....</b>	<b>5</b>
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung .....	5

# I Allgemeines

Auf Grundlage des *Berliner Hochschulgesetzes* (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378 ff.) und der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-Bachelor) der *MU Media University of Applied Sciences* für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Bachelor of Arts* (B. A.) oder eines *Bachelor of Science* (B. Sc.) abschließen, erlässt die MU die folgende *Studien- und Prüfungsordnung* für den Bachelor-Studiengang *Journalismus und Unternehmenskommunikation* (StPO-JU):

## § 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1) Die hier vorgelegte *Studien- und -prüfungsordnung* regelt gemäß § 1 Abs. 3 RStPO-Bachelor die Inhalte, die Gewichtung (in Form von ECTS Credit Points) und den Verlauf der modularen Studienabschnitte sowie die prüfungsrelevanten Bestimmungen und Verfahren
  - der nicht-dualen Studienformen ‚klassisch‘ und ‚klassisch+‘ des Studiengangs *Journalismus und Unternehmenskommunikation*, der zum akademischen Grad des ‚Bachelor of Arts‘ (B. A.) führt, und
  - der dualen Studienformen ‚überbetrieblich‘ und ‚kooperativ‘ des Studiengangs *Journalismus und Unternehmenskommunikation*, der sowohl zum akademischen Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B. A.) als auch zum beruflichen, IHK-geprüften Abschluss als *Mediengestalter/in Bild und Ton* führt.
- 2) Die vorliegende *Studien- und -prüfungsordnung* wird ergänzt durch das studiengangsspezifische Curriculum, das Folgendes umfasst:
  - Modul-, Zeit-, Studien-/Prüfungsverlaufspläne
  - eine curriculare Skizze zum inhaltlichen und methodischen Aufbau des Studiengangs
  - ein Modulhandbuch mit Erläuterungen zu formalen Aspekten und Inhalten der Module
- 3) Sofern diese studiengangsspezifische *Studien- und -prüfungsordnung* keine eigene Regelung enthält, gelten die entsprechenden Regelungen der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* für Bachelor-Studiengänge der HMKW.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- 1) Ein journalistisches Studium stellt besonders hohe Anforderungen an die Sprachkompetenz. Ergänzend zu § 1 Abs. 4 ZgS-Bachelor müssen daher Bewerber/innen, die Deutsch als Fremdsprache erlernt haben, für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang *Journalismus und Unternehmenskommunikation* einen autorisierten Nachweis über ihre Deutsch-Kenntnisse erbringen, die mindestens das C1-Kompetenzniveau gemäß dem Europäischen Referenzrahmen (CEFR) erreichen müssen.
- 2) Eine analoge Voraussetzung gilt für englischsprachige Module dieses Studiengangs als Ergänzung zu § 1 Abs. 5 ZgS-Bachelor: Hier muss ein autorisierter Nachweis über die Beherrschung der englischen Sprache, die ebenfalls mindestens das CEFR-Level C1 erreicht, erbracht werden.
- 3) Ergänzend zu den formalen Voraussetzungen des § 1 ZgS-Bachelor und zu den allgemeinen Beschreibungen des Zulassungsverfahrens in § 2 ZgS-Bachelor müssen Bewerber/innen für den Bachelorstudiengang *Journalismus und Unternehmenskommunikation* nicht nur ihre Befähigung zur grammatisch, syntaktisch und semantisch korrekten Verwendung des Deutschen bzw. Englischen unter Beweis stellen, vielmehr muss

auch das Potenzial einer besonders ausgeprägten Kommunikationskompetenz, mündlich wie schriftlich, geprüft werden, die in Ausdruck und Stil gehobenen publizistischen Ansprüchen genügt.

## I.1 Studienleistungen

### § 3 Studienzeit

- 1) Die Regelstudienzeit des BA-Studiengangs *Journalismus und Unternehmenskommunikation* beträgt gemäß § 4 Abs. 3 RStPO-Bachelor
  - im Vollzeitstudium der *nicht-dualen* Studienform ‚klassischen‘ 6 Semester,
  - im Vollzeitstudium der *nicht-dualen* Studienform ‚klassisch+‘ 7 Semester,
  - im ‚klassischen‘ Teilzeitstudium 8 Semester,jeweils inklusive der betrieblichen Praxisphase, der Bachelorarbeit und des abschließenden Prüfungskolloquiums.
- 2) Die Regelstudienzeit des BA-Studiengangs *Journalismus und Unternehmenskommunikation* beträgt in der *dualen* Studienform gemäß § 4 Abs. 3 RStPO-Bachelor im Vollzeitstudium 8 Semester (eine Teilzeitform ist dual nicht möglich), inklusive der Praxiszeiten, der Bachelorarbeit und des abschließenden Prüfungskolloquiums.
- 3) Das *duale* BA-Studium *Journalismus und Unternehmenskommunikation* kann in zwei verschiedenen Formen absolviert werden: in der *kooperativen* (mit Ausbildungsvertrag) und alternativ in der *überbetrieblichen* Studienform (mit Praktikumsvertrag). Beide Formen besitzen die gleiche Regelstudienzeit von 8 Semestern.
- 4) Die zeitlichen Regelungen zur Verteilung der Module und Teilmodule auf die Semester, die der Zeitplan und der Studienverlaufsplan enthalten, stellen den Regelfall dar. In begründeten Fällen sind Abweichungen von dieser Regelplanung möglich, z. B. eine Verteilung der Module der klassischen Studienvariante auf sieben statt sechs Semester (inkl. eines Praktikumssemesters).

### § 4 ECTS-Studienleistungen

- 1) Gemäß § 5 Abs. 2a) und 2b) RStPO-Bachelor umfasst der BA-Studiengang *Journalismus und Unternehmenskommunikation*
  - In der nicht-dualen Studienform ‚klassisch‘ (6 Semester) sowohl in der Vollzeit- als auch in der Teilzeitform insgesamt Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten (Credit Points im Rahmen des *European Credit Transfer Systems*) und
  - in der nicht-dualen Studienform ‚klassisch+‘ (7 Semester), die nur in Vollzeit angeboten wird, insgesamt Studienleistungen im Umfang von 210 ECTS-Punkten.Darin jeweils enthalten sind alle Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums, des Verfassens der Bachelorarbeit und des abschließenden Kolloquiums zu erbringen sind.
- 2) Gemäß § 5 Abs. 2c) RStPO-Bachelor umfasst der BA-Studiengang *Journalismus und Unternehmenskommunikation* im dualen Studium (das nur in Vollzeit möglich ist) in der *überbetrieblichen* und in der *kooperativen* Studienform insgesamt Studienleistungen im Umfang von 210 ECTS-Punkten. Darin sind ebenfalls alle

Studienleistungen enthalten, die im Rahmen des Praktikums, des Verfassens der Bachelorarbeit und des abschließenden Kolloquiums zu erbringen sind.

- 3) Die Gewichtung der Studienleistungen, die sich in der Zuordnung der Credit Points zu Studienabschnitten (Modulen und Teilmodulen) äußert, ist im Studienverlaufsplan als Teil des Curriculums festgelegt
- 4) Alle Modul- und Abschlussprüfungen des klassischen wie des dualen BA-Studiengangs *Journalismus und Unternehmenskommunikation*, in Vollzeit- oder in Teilzeitform, erfolgen gemäß den entsprechenden prüfungsrelevanten Paragraphen der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* für Bachelorstudiengänge der MU.

## § 5 Praxisphase

- 1) Die erforderliche Mindestdauer des Praktikums im Rahmen der *nicht-dualen* Studienform des Studiengangs *Journalismus und Unternehmenskommunikation* (B. A.) ist wie folgt geregelt:
  - Das Curriculum der Studienform ‚klassisch‘ sieht für diesen Studiengang ein 24-wöchiges Praktikum vor.
  - Das Curriculum der Studienform ‚klassisch<sup>++</sup>‘ sieht für diesen Studiengang ein 48-wöchiges Praktikum vor.
- 2) Die erforderliche Mindestdauer der Praxisphase im Rahmen des *dualen* Studiengangs *Journalismus und Unternehmenskommunikation* (B. A.) ist wie folgt geregelt:
  - Das Curriculum dieses Studiengangs enthält als curricular verankerten und zwingend erforderlichen Bestandteil eine *dreisemestrige* Praxiszeit in einem Unternehmen, die als *Ausbildung* (kooperative Form) oder *Praktikum* (überbetriebliche Form) deklariert ist (siehe § 5 Abs. 4 RStPO-Bachelor).
  - Das Praktikum der *überbetrieblichen* Variante kann um ein Semester auf insgesamt *zwei Semester* verkürzt werden, sofern das Erreichen der im Studium angestrebten berufsvorbereitenden Kompetenzziele hierdurch nicht gefährdet wird.
- 3) In allen Studienformen – nicht-dual ‚klassisch‘ bzw. ‚klassisch<sup>++</sup>‘ oder dual ‚kooperativ‘ bzw. ‚überbetrieblich‘ – des Studiengangs *Journalismus und Unternehmenskommunikation* (B. A.) ist
  - begleitend zum Praktikum (Studienform ‚klassisch‘, ‚klassisch<sup>++</sup>‘ oder ‚dual-überbetrieblich‘) bzw.
  - begleitend zur betrieblichen Arbeit im Rahmen des Ausbildungsvertrags (Studienform ‚dual-kooperativ‘) eine schriftliche Hausarbeit ("Praxisarbeit" gemäß § 18 RStPO-Bachelor) als Prüfungsleistung und Erfolgskontrolle zu verfassen.

## II Schlussbestimmung

### § 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- 1) Diese studiengangspezifische *Studien- und -prüfungsordnung* für den Bachelor-Studiengang *Journalismus und Unternehmenskommunikation* (B. A.) ersetzt die vorherige Fassung vom 01. Juli 2019.
- 2) Sie tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 für alle Studierenden dieses Studiengangs, die zu diesem Termin bereits immatrikuliert sind bzw. ab diesem Termin immatrikuliert werden, in Kraft.